

Verordnung über das Reklamewesen in der Gemeinde Zurzach

(Reklameverordnung)

vom 19. Dezember 1990

Der Gemeinderat Zurzach, gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes, das Gesetz betreffend Besteuerung und Verbot von Reklamen vom 4. Dezember 1908 in Verbindung mit der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 4. November 1939, § 42 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 1. September 1993, das Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985, sowie die Bauordnung der Gemeinde Zurzach vom 11. Februar 1977

erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Das Anbringen von Aussenreklamen wie Reklameschildern Lichtreklamen, Transparenten, Firmentafeln, Hinweistafeln, Warenautomaten, Schaukästen, Aufschriften, Bemalung und die Verwendung von Fahrzeugen, Reitern und Tieren sowie andere Vorkehren zu Reklamezwecken und Sportplatzwerbung sind bewilligungspflichtig.

² Nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sind kleine, unbeleuchtete, nicht der Reklame dienende Firmenschilder und Praxistafeln, die an den Hausfassaden angebracht werden, den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen und ein Flächenmass von 500 cm² nicht übersteigen sowie Eigenreklamen an Firmenfahrzeugen.

§ 2 Form des Gesuches

¹ Es ist zu unterscheiden zwischen den Reklameträgern (Schaukästen, Warenautomaten, Plakatträger) und der eigentlichen Reklame.

² Für Reklameträger gelten die Bestimmungen der Bauordnung (Baugesuch), für Reklamen die Bestimmungen dieser Verordnung.

³ Die Gesuche sind in schriftlicher Form mit den notwendigen Erläuterungen und Plänen einzureichen. Der Mieter eines Geschäftslokals hat dem Gesuch die schriftliche Einwilligung des Haus- und Grundeigentümers zur Anbringung der Reklame beizulegen.

⁴ Gemeinderat und Baukommission bestimmen, welche weiteren Unterlagen im einzelnen Fall erforderlich sind.

§ 3 Bewilligungsverfahren

¹ Gesuche für neue Reklamen werden durch den Gemeinderat geprüft und begutachtet, gegebenenfalls unter Beizug der Baukommission und der Denkmalpflege. Für Reklamen an Land- und Ortsverbindungsstrassen ist durch die Bauverwaltung die Stellungnahme des Polizeikommandos des Kantons Aargau und des Kreisgenieurs einzuholen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung bewilligungspflichtiger Reklamen.

³ Wird die Bewilligung erteilt, ist der Gesuchsteller verpflichtet, seine Reklamevorrichtung in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§ 4 Widerruf der Bewilligung

¹ Der Gemeinderat kann die Anpassung schon bestehender Reklamen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, verfügen, sofern es das öffentliche Interesse erfordert.

² In allen Fällen ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Reklame einzuräumen.

³ Schadenersatz wird nicht geleistet, Bestehende Reklamen, Aufschriften etc. dürfen nicht ohne weitere Bewilligung erneuert, verändert oder ersetzt werden.

II. Zulässige Reklamen

§ 5 Grundsatz

¹ Erlaubt ist jede Reklame, die ästhetisch gut wirkt, sofern sie nicht das Orts- und Landschaftsbild, die architektonische Wirkung der Strasse, des Platzes, eines einzelnen Gebäudes oder seiner Bauteile in ihrem Charakter beeinträchtigt.

² Besondere Rücksicht ist geboten in der Fleckenzone, in der Nähe von Bauwerken mit geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung oder von Aussichtspunkten. Welche Gebiete zur Fleckenzone gehören, ist aus dem Zonenplan ersichtlich.

³ Unabhängig davon, ob eine Reklame alle Bedingungen erfüllt, ist darauf zu achten, dass durch eine Häufung von Reklamen an einem Standort oder in unmittelbarer Nähe das Landschaftsbild beeinträchtigen kann. Alles, was den Bestimmungen der Verordnung nicht entspricht, ist schliesslich störend, bzw. was störend ist, sollte eigentlich durch den Text an sich schon verhindert sein.

§ 6 Besondere Fälle

¹ Es sind höchstens Schriften ohne durchgehenden Hintergrund, also auf die Fassade angebrachte Schriftzeichen, zulässig.

² Nicht zulässig sind:

- a) aufdringliche, unruhig wirkende, überbordende oder gegen die guten Sitten verstossende Reklamen;
- b) Reklamen, welche die Sicherheit des Verkehrs gefährden oder ihn behindern (verlangte Mindestlichthöhe über Trottoir 5,50 m und über Fahrbahn 4,50 m);
- c) die Verwendung von unabgedeckten oder blendenden Leuchtröhren, von Signalfarben, Leuchtfarben oder die Nachahmung von Strassensignalen;
- d) das Anbringen von störenden Lichtreklamen in der Fleckenzone;
- e) geschäftsfremde Reklame, reine Markenlichtreklame und wilde Reklame;
- f) quer oder schräg zur Fassade stehende Reklamevorrichtungen oder vorstehende Kästen in der Fleckenzone
- g) beleuchtete Sportplatzreklamen.

³ Ausnahmbewilligungen können erteilt werden, wenn die Reklame eine Bereicherung des Flecken- und Strassenbildes bedeutet. Ferner sind die Richtlinien des Kantons zu beachten.

III. Anschlag von Plakaten

§ 7 Anschlag und Anschlagstellen

¹ Der Gemeinderat bezeichnet amtliche und öffentliche Anschlagestellen. Die amtlichen Anschlagestellen werden durch die Gemeinde bedient. Die öffentlichen Anschlagestellen stehen jedermann zu Werbezwecken für Veranstaltungen und für politische Werbung offen.

² Den Aushang von Werbeplakaten überträgt der Gemeinderat mit Vertrag einem Unternehmen.

§ 8 Zulässige Plakate

¹ Veranstaltungshinweise in den Schaufenstern sind gestattet.

² Im übrigen gelten für Plakate die gleichen Einschränkungen wie für alle Reklamen (siehe §§ 5 und 6). Ausnahmen sind zulässig für Bauabschränkungen und für Eigenreklame.

§ 9 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über das Plakatwesen ist der Gemeindepolizei übertragen.

² Für Entscheid und Beschwerde gilt § 12 dieser Verordnung.

IV. Gebühren und Steuern

§ 10 Gebühren

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur Anbringung von Reklamen jeder Art, ausgenommen an den konzessionierten Anschlagestellen, kann eine Behandlungsgebühr erhoben werden. Plakate, die nur auf eine Veranstaltung hinweisen, sind gebührenfrei.

² Plakate mit amtlichem Charakter und die nach der Vorschrift des Wirtschaftsgesetzes anzubringenden Firmenbezeichnungen und Firmenschilder sind von einer Gebühr befreit.

§ 11 Steuern

Die Besteuerung der Reklamen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Besteuerung und Verbot von Reklamen vom 4. Dezember 1908 und der Vollziehungsverordnung dazu vom 4. November 1939.

§ 12 Beschwerde

¹ Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates über den Anschlag von Plakaten und die Besteuerung von Reklamen kann innert 20 Tagen, gerechnet von der schriftlichen Zustellung an, beim Bezirksamt Zurzach Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

² Der Entscheid des Bezirksamtes kann an das Departement des Innern des Kantons Aargau weitergezogen werden

V. Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

§ 13 Strafe

Zuwiderhandlungen gegen diese Reklameverordnung werden durch den Gemeinderat im Strafbefehlsverfahren gemäss § 38 des Gemeindegesetzes geahndet.

§ 14 Verwaltungszwang

Der Gemeinderat kann die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf dem Gebiete der Reklame auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

5330 Zurzach, 19. Dezember 1990

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann

Marcel Iseli

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Ziegler